

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## **Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb (Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1)) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184)), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes**

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden gemäß § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersätze nach dem Kostenersatzverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 4 Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

### **§ 5 Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe**

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dem Kostenersatz nach dem mit dem Landkreis Calw abgeschlossenen Vertrag in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(3) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, grundsätzlich die nach dieser Satzung berechneten Kosten zu tragen.

## **§ 6 Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge ermittelt. Die folgenden Absätze und das jeweils gültige Kostenersatzverzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlage) beschreiben die Ermittlung.

(2) Die Leistungsdauer beginnt:

- a) beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- b) Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet bis zur Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen. Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
- c) Geräte sind entweder im jeweiligen Fahrzeugsatz oder im Personalkostensatz enthalten.

(3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.

(4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

- a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- b) den Fahrzeugkosten
- c) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel).
- d) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien
- e) Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(5) Für Einsätze bei Fehllarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden (siehe §2), wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Bei abrechnungspflichtigen Einsätzen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 8 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadtverwaltung Bad Herrenalb über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb vom 01. Dezember 2004 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016

Norbert Mai  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Feuerwehrkostenersatzsatzung (FKES)

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

1.1 Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	12,50 €
1.2 Feuersicherheitswachdienst (pro Person, je Stunde) die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	12,50 €
1.3 pauschale Verwaltungsgebühr für die Erstellung der Abrechnung	52,00 €

#### 2. Fahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:  
(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

	Kostenersatz je Stunde
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	63,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 10 (dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 8, LF 8/6)	120,00 €
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 20 (dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 16, LF 16/12)	170,00 €
2.6 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (dazu gehören die nicht genormten Gruppen TLF 16/24, TLF 16/25)	120,00 €
2.8 Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	51,00 €
2.9 Drehleiter DLK (K) 23/12	264,00 €

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Sonstiges**

Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatz in Rechnung gestellt.